Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1931	Nr. 41

Inhalt:

Tag		Seite
14. 10. 31.	Bekanntmachung über die Ratifikation des Staatsvertrags zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Lippe	223
8. 10. 31.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Mietzinsbildung	223
15. 10. 31.	Verordnung über Aufhebung der Reichsbahnfachkammer bei dem Arbeitsgericht in Magdeburg	224
	Berichtigung	224
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	224

(Nr. 13657.) Bekanntmachung über die Ratifikation des Staatsvertrags zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Lippe. Vom 14. Oktober 1931.

Der durch das Gesetz über eine Änderung des Preußischen Staatsgebiets vom 29. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 118) genehmigte Staatsvertrag zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Lippe vom 20. Juli 1929 über den Austausch von Gebietsteilen, die zu der preußischen Gemeinde Valdorf und der lippischen Gemeinde Kalldorf gehören, ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 24. September 1931 in Minden stattgefunden. Der Staatsvertrag tritt gemäß § 4 Abs. 2 mit dem 25. Oktober 1931 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1931.

Das Preußische Staatsministerium.

Severing
zugleich für den Ministerpräsidenten.

(Nr. 13658.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Mietzinsbildung. Vom 8. Oktober 1931.

Auf Grund des § 21 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

§ 5 der Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) erhält folgende Fassung:

Der Vermieter wie der Mieter, dessen Mieträume den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes unterliegen, kann die Feststellung, die Festsetzung oder den Ausgleich der Friedensmiete bei dem Mieteinigungsamt auch hinsichtlich solcher Räume beantragen, für welche nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 13659.) Verordnung über Aufhebung der Reichsbahnfachkammer bei dem Arbeitsgericht in Magdeburg. Vom 15. Oktober 1931.

Auf Grund des § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Reichsbahnfachkammer bei dem Arbeitsgericht in Magdeburg wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1931 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1931.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
Schreiber.

Berichtigung.

In dem Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 9. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 127) wird die Ziffer 50 berichtigt wie folgt:

50. Für das ehemalige Königreich Hannover: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (Hann. Gesetzsamml. I S. 211), soweit darin eine Strafe angedroht ist.

Berlin, den 17. Oktober 1931.

Der Preußische Justizminister
zugleich für den Preußischen Minister des Innern.
Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1931
   über die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Erlaß vom 14. August 1925 genehmigten Satzungsänderung der Pommerschen Landschaft hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme gegenüber der Preußischen Staatsbank und der Deutschen Verkehrs-Kreditbank A.-G., Zweigniederlassung Stettin,

   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 36 S. 199, ausgegeben am 5. September 1931;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-A.-G. in Hannover für den Bau von Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes in den Kreisen Hannover-Land, Linden, Springe, Sulingen, Burgdorf, Lüchow, Hildesheim-Land sowie in einzelnen Gemeinden der Kreise Peine, Marienburg, Goslar und Bleckede, sofern es sich nicht um Leitungen von mehr als 50 000 Volt oder Kraftwerke und solche Umspann- und Schaltstationen handelt, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen, unter Aufhebung einiger früher verliehener Enteignungsrechte,

   durch die Amtsblätter der Regierung in Hannover Nr. 36 S. 159, ausgegeben am 5. September 1931, der Regierung in Hildesheim Nr. 36 S. 113, ausgegeben am 5. September 1931, und der Regierung in Lüneburg Nr. 39 S. 172, ausgegeben am 26. September 1931;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. September 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Restkreis Merzig-Wadern für den Ausbau der Provinzialstraße Nunkirchen-Wadern-Lockweiler

   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 40 S. 131, ausgegeben am 3. Oktober 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.